

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 476/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leon F. [REDACTED],

4109 B. [REDACTED] Rd., C. [REDACTED], C. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 11.800 DM.

G r ü n d e

Auf die Beschwerde, die nicht näher begründet worden ist, hat der Senat das Berufungsurteil geprüft. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt offensichtlich nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, der Kläger sei am 1. Oktober 1953 israelischer Staatsangehöriger gewesen, ist für das Revisionsgericht bindend (§§ 549, 562 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG § 164 BEG schließt ihn also von der Entschädigung der Flüchtlinge und Staatenlosen aus.

Eine Anspruchsberechtigung nach §§ 150 ff BEG verneint der Tatrichter unangreifbar auf Grund von eigenen Angaben des Klägers zu seinen früheren Sprachgewohnheiten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 2 Satz 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Portmann

